

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots-, und Zahlungsbedingungen der Firma merlin electronic GmbH, Stand 10. Dezember 2008 Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Tietze, Amtsgericht München HRB 106399

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots-, und Zahlungsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der merlin electronic GmbH (im folgenden merlin genannt) und dem Kunden. Andere Bedingungen als diese, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nicht, auch wenn merlin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Spätestens mit Abnahme der Ware erkennt der Kunde diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von merlin an.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegung und, soweit sie vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag abweichen, der schriftlichen Änderungsbestätigung.
- 2.2 Aufträge die der Kunde merlin erteilt, werden erst durch schriftliche Bestätigung von merlin rechtsverbindlich.
- 2.3 Die schriftlich Bestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.
- 2.4 Angebote von merlin sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist.
- 2.5 Bestandteil jedes Angebots von merlin sind die vorliegenden Angebots- und Geschäftsbedingungen.
- 2.6 Zusicherungen über Produktbeschaffenheit werden nur dann Vertragsgegenstand, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Prospektangaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes, wenn diese schriftlich ausdrücklich im Einzelfalle vereinbart sind.

3. Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Technische und gestalterische Abweichungen sowie Konstruktions- und Materialänderungen bei Produkten im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen merlin hergeleitet werden können.
- 3.2 merlin ist berechtigt, abweichend von der Bestellung der Kunden geänderte und angepasste Produkte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Das Recht der Teillieferung und deren Fakturierung bleibt merlin ausdrücklich vorbehalten.
- 3.4 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden. Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabeort wird von merlin in Rechnungshöhe des Kaufpreises durchgeführt und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen.

4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich in Euro ausschließlich Verpackung für Lieferung ab Asbach zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, sowie etwaige andere gesetzliche Lieferabgaben.
- 4.2 Es gilt jeweils die neueste Version der Preisliste von merlin.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Die von merlin genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 5.2 Da merlin selbst nicht Hersteller der von ihr verarbeiteten Bauteile ist, können Liefertermine nur für an Lager liegende Ware angegeben werden. Darüber hinaus handelt es sich nur um "voraussichtliche Termine" ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. Voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche Schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.4 Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbestellung. Sie beginnen mit dem Tage der Auftragsbestätigung durch merlin, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und verlängern sich unbeschadet der Rechte von merlin bei Kundenverzug um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist.
- 5.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die merlin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Arbeitskämpfe jeder Art, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, staatliche Maßnahmen, Sabotage, Kriege etc., auch wenn sie bei Lieferanten von merlin oder deren Unterverkäufern eintreten, hat merlin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigten merlin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und zwar auch dann, wenn sie bereits während eines bereits eingetretenen Verzugs auftreten.
- 5.5 Verzögert sich ein in Aussicht gestellter Liefertermin für den Kunden unzumutbar, so hat dieser das Recht, merlin eine angemessene, vorabstens erwünschte, Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ganz oder teilweise vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen; auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von merlin wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

6. Lieferstorno

- 6.1 Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist merlin berechtigt, pauschal Schadenersatz geltend zu machen.
- 6.2 Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.
- 6.3 Für noch nicht produzierte Gegenstände ist eine Pauschalentschädigung von 60% zu zahlen, wenn das Storno nicht früher als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt.
- 6.4 In allen anderen Fällen ist eine Pauschal-Entschädigung in Höhe von 40% des Liefernetto-Wertes zu entrichten.
- 6.5 Sofern der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, ist nur dieser Schaden zu ersetzen. Umgekehrt kann merlin an Stelle einer Pauschal-Entschädigung den tatsächlich entstandenen Schaden im Falle des Vertragsrücktritts in Rechnung stellen.
- 6.6 Unberührt hiervon bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen von merlin abgelehnt werden.

7. Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung

- 7.1 merlin behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor.
- 7.2 Bis zum Eigentumsübergang der an den Kunden gelieferten Waren darf der Kunde diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Falls Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Kunde verpflichtet, merlin unverzüglich zu benachrichtigen und hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen.
- 7.3 Der Kunde darf die Waren im normalen Geschäftsbetrieb verkaufen, sofern er gegenüber merlin mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht in Verzug ist. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde.
- 7.4 Die Bearbeitung, Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwendung von von merlin gelieferter, noch in Eigentum von merlin stehender Ware gilt als im Auftrag von merlin erfolgt, ohne dass für merlin Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Erlischt das Eigentum von merlin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig entsprechend dem Rechnungswert auf merlin übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von merlin unentgeltlich. Ware an der merlin (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrunde bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitsshalber in vollem Umfang an merlin ab. merlin ermächtigt den Kunden, in stets widerruflicher Weise die an merlin abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von merlin hin wird der Kunde die Abtretung offen legen und jedem die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.
- 7.6 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist merlin berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie Pfändung der Vorbehaltsware durch merlin liegt (soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet) kein Rücktritt vom geschlossenen Vertrag.

8. Zahlung

- 8.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Danach tritt Verzug ein und es werden ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB fällig, zuzüglich etwaiger Mahn- und Rechtsverfolgungskosten.
- 8.2 Zahlungen werden vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.
- 8.3 Vordatierte Schecks werden nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Bank-, Diskont-, und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Wechsel werden nicht in Zahlung genommen.
- 8.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus den allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs-, Angebots- und Zahlungsbedingungen von merlin nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein, oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so wird die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Falle ist merlin berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen, sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung etc.) zu verlangen.
- 8.6 Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Zahlungsanspruch wegen Ansprüchen, die sich nicht auf den Liefergegenstand selbst beziehen ist ausgeschlossen; gegen die Kaufpreisleistung kann nur mit unbestritten und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

9. Gewährleistung (Software)

- 9.1 Für Lieferung von Software gilt - unter Ausschluss von Werkvertrags- und Kaufrecht - Dienstvertragsrecht.
- 9.2 Entspricht von merlin entwickelte Software nicht dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch und werden Abweichungen schriftlich gerügt, ist merlin innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 12 Monaten zur Nachbesserung verpflichtet.
- 9.3 Für nicht von merlin hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.
- 9.4 Ein Fehler gilt jedoch nicht die Produktabweichung im Sinne von Marktneuungen. Auf Softwarepflege und Anpassung hat der Kunde nur Anspruch bei Abschluss eines weitergehenden Beratungsvertrages.
- 9.5 Eine Haftung für Schadenersatz für unmittelbare und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von merlin vor.

10. Gewährleistung (Hardware)

- 10.1 merlin leistet Gewähr dafür, dass gelieferte Hardware keine Material- und Verarbeitungsmängel aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 10.2 Die Gewährleistung besteht auch bei dem Fehlen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung zugesicherter Eigenschaften.
- 10.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate ab Empfang der Ware durch den Kunden.
- 10.4 Transportschäden und Minderungen an Lieferungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung durch merlin vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung von merlin zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen merlin unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die fehlerhafte Ware mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel frei Haus zurückzuliefern.
- Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war auch bei genauer Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden, andernfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 10.5 Bei begründeter Mängelrüge leistet merlin Gewähr in der Weise, dass Material- und Verarbeitungsfehler durch Instandsetzung oder Ersatz der betroffenen Teile durch merlin behoben werden.
- 10.6 Wenn der Kunde mit der Erfüllung keiner dieser ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche durch merlin einverstanden ist, entfallen seine etwaigen Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz einschließlich etwaiger Ersatz auf Montage- oder Demontagekosten und Folgeschäden.
- 10.7 merlin übernimmt keine Gewährleistung für Mängel der Kaufsache die durch Zufall, unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit, Veränderung, unsachgemäße Installation, Reparatur, oder unsachgemäße Prüfmaßnahmen des Kunden oder seiner Beauftragten entstanden sind.
- 10.8 Durch Entfernen oder Beseitigen der technischen Originalkennzeichen erlischt die Garantie.
- 10.9 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder mangelhafter Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) oder Wandelung (Rückgängigmachung) des Vertrages zu verlangen.
- 10.10 merlin schließt bei Verkauf von gebrauchter Hardware jegliche Gewährleistung.
- 10.11 Persönliche Haftung von Angestellten von merlin, die als Erfüllungsgehilfen für merlin tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

11. Produzentenhaftung

- 11.1 Der Kunde wird von der Haftung gemäß der EG-Richtlinie Produkthaftung insoweit freigestellt, als es sich um Schäden handelt, die ihre Ursache in der Fehlerhaftigkeit eines Produktes, das von merlin hergestellt wurde, haben.
- 11.2 Die Haftungsfreistellung erfolgt nicht für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit eines Produktes des Kunden durch Verwendung eines Produktes von merlin entstanden ist, weil das Produkt von merlin nicht in der gewählten Weise hätte eingesetzt werden dürfen. Die Haftungsfreistellung erfolgt weiter nicht für den Fall, dass merlin ein Produkt auf Anleitung des Kunden herstellt, ohne Kenntnis des Endproduktes bzw. ohne die Möglichkeit einer Kontrolle seiner Verwendung.
- 11.3 Es erfolgt keine Haftungsfreistellung dem Kunden gegenüber, soweit für merlin ein Haftungsausschlussgrund gemäß Artikel 7 der EG-Richtlinie eingreift.

12. Export

- 12.1 Der Export von Waren und technischem Know-how von merlin in Nicht-EG-Länder bedarf der schriftlichen Einwilligung von merlin, unabhängig davon, dass der Kunde für das Einholen jeglicher behördlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst zu sorgen hat.
- 12.2 Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes.
- 12.3 Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber merlin.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. merlin ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Ort zu verklagen.
- 13.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Sonstiges

- 14.1 Falls der Kunde seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, kann merlin weitere Lieferungen unbeschadet der Geltendmachung ihrer sonstigen Rechte, verweigern.
- 14.2 Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck des Vertrages erforderlich ist.
- 14.3 Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei merlin. Der Nachbar einzelner Lieferteile oder Systeme von merlin ist nur mit schriftlicher Genehmigung von merlin erlaubt.
- 14.4 Die Vervielfältigung von Software von merlin ist nur für den Inhouse-Gebrauch bzw. zum Backup gestattet.
- 14.5 Produkte von merlin oder Teile davon dürfen nicht ohne Rücksprache in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden.

15. Teilkichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.

Für von merlin nicht hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Vorschriften.